



MENSCHENRECHTE OHNE GRENZEN

Lieferkettengesetz jetzt!



Ein Projekt von



In Kooperation mit



Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Netzwerk Soziale Verantwortung c/o ksö

Schottenring 35/DG, 1010 Wien, ZVR-Nummer: 069638267

office@nesove.at, www.nesove.at

Redaktion und Text: Bettina Rosenberger und Nivine El-Aawar

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Grafische Gestaltung und Illustration: sanja.at e.U., 1160 Wien



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert durch die

 Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit

Diese Publikation wurde mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union im Rahmen des Projekts „Our Food. Our Future“ produziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt alleine NeSoVe. Der Inhalt kann unter keinen Umständen als Wiedergabe der Position der Europäischen Union verstanden werden.

Juli 2023

INHALT

Was wäre, wenn in Österreich...	4
Warum brauchen wir verbindliche Regeln für Unternehmen?	6
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	6
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)	7
Was sind Sorgfaltspflichten?	8
Warum muss das EU-Lieferkettengesetz eine zivilrechtliche Haftung beinhalten?	9
Bausteine für ein effektives EU- Lieferkettengesetz	10
Es ist Zeit für Lieferkettengesetze!	11
EU-Lieferkettengesetz	11
Globales Lieferkettengesetz: Das UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten	16
Das französische Lieferkettengesetz	16
Das deutsche Lieferkettengesetz	18
Wie ist die aktuelle Rechtslage in Österreich und was sind notwendige Verbesserungen?	19
Grund- und Menschenrechte im österreichischen Verfassungsrecht	20
Strafrechtliche Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen	20
Wann ist das Strafrecht anwendbar?	20
Die strafrechtliche Verantwortung von Entscheidungsträger:innen	20
Die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen – Verbandsverantwortlichkeit	22
Wie ein Strafverfahren abläuft – das Strafprozessrecht	22
Zivilrechtliche Entschädigung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen	23
Wer ist zuständig? Zivilprozesse in Österreich ermöglichen	23
Welches Recht ist anwendbar? Prozesse nach österreichischem Recht ermöglichen	24
Voraussetzungen für Schadensersatz	25
Voraussetzung für die Schadenszurechnung	25
Haftung der Muttergesellschaft für das Verhalten Dritter	26
Hohe Hürden im Zivilprozessrecht	26
Menschenrechte brauchen Gesetze!	28
Anhang	29
Glossar (in alphabetischer Reihenfolge)	29
Fachbegriffe	29
Erwähnte Einrichtungen	30
Auswahl an Organisationen und Institutionen, die zum Lieferkettengesetz arbeiten	30
Verzeichnis – Endnoten	31



WAS WÄRE, WENN IN ÖSTERREICH...

- ... ein Unternehmen die Bewohner:innen eines Dorfes einfach vertreiben würde, um dort Produktionshallen zu bauen?
- ... Gewerkschafter:innen mit vorgehaltener Waffe bedroht werden würden? Oder sogar ermordet?
- ... Arbeitnehmer:innen in Betrieben 16 Stunden ohne Pause arbeiten müssten?



Klar ist: Wenn das in Österreich passieren würde, würde der Staat einschreiten. In Österreich kann man nicht einfach Menschen vertreiben. Es ist auch nicht möglich, Gewerkschafter:innen ungestraft mit physischer Gewalt oder gar mit dem Tod zu drohen. Der Staat hat sich verpflichtet, die Menschen- sowie Arbeitnehmer:innenrechte zu achten und sorgt dafür, dass diese von Unternehmen geachtet werden.

Viele halten das für eine Selbstverständlichkeit. Doch auch in Österreich ging es früher einmal anders zu. Wir haben es dem politischen Engagement unserer Vorfahren zu verdanken, dass wir uns heute nicht mehr in dem Ausmaß vor Menschenrechtsverletzungen fürchten müssen. Sie haben sich in der Arbeiter:innenbewegung zusammenschlossen und sich für bessere Arbeitsbedingungen engagiert. Diese Errungenschaften müssen wir bewahren und schützen, denn selbstverständlich sind sie in Zeiten einer globalisierten Wirtschaft nicht und werden auch bei uns immer mehr bedroht.

Entlang von globalen Wertschöpfungsketten stehen Kinderarbeit, Zwangsarbeit und die Verfolgung von Gewerkschafter:innen auch im Jahr 2023 noch immer an der Tagesordnung. Jedes zweite Produkt, das wir im Supermarkt kaufen können, enthält Palmöl und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit Zwangsarbeit. Auf westafrikanischen Kakao-plantagen müssen über 1,5 Millionen Kinder unter ausbeuterischen Arbeitsbedingungen für unsere Schokoladenschuften. Seit über 20 Jahren ist dieser Missstand bekannt, seitdem brechen große Schokoladenkonzerne in regelmäßigen Abständen ihre Versprechen, Kinderarbeit zu bekämpfen. Darüber hinaus führen Kakao- und Palmölplantagen auch zu Entwaldung und einem massiven Einsatz von Pestiziden. Die Verletzung von Menschenrechten und Arbeiter:innenrechten gehen Hand in Hand mit Umweltschäden und dem Ausstoß von Treibhausgas-Emissionen. Die Agrarindustrie ist damit kein Einzelfall, vom T-Shirt bis zum Smartphone, ein Groß-

teil unserer Alltagsgegenstände basiert auf Ausbeutung. Nicht selten sind namhafte europäische Unternehmen in diese Missstände verstrickt. Entweder sie lassen selbst unter fragwürdigen Bedingungen produzieren oder ein Tochterunternehmen übernimmt diese Aufgabe. Oder sie kaufen Produkte von Zulieferunternehmen ein, die unter menschenrechtswidrigen Arbeitsbedingungen produzieren. Damit muss Schluss sein!

Mit dem EU-Lieferkettengesetz besteht die Chance, dass dieser Ausbeutung von Mensch und Natur endlich ein Ende gesetzt wird. Im Frühjahr 2020 kündigte EU-Justizkommissar Didier Reynders überraschend an, 2021 einen Vorschlag für ein EU-Lieferkettengesetz vorzulegen. Bis es tatsächlich zu einer Präsentation des Richtlinienvorschlags im Februar 2022 kam, vergingen fast zwei Jahre. Dennoch war die Ankündigung ein Novum, denn bis dahin lautete die Devise, dass freiwillige Selbstverpflichtungen ausreichend seien – zumindest auf EU-Ebene. In Frankreich trat bereits 2017 ein Lieferkettengesetz in Kraft, das sogenannte "loi de vigilance". Nach der schwersten Katastrophe in der Geschichte der Textilindustrie, dem Einsturz der Fabrik Rana Plaza in Bangladesch, bei der über 1.100 Arbeiter:innen ums Leben kamen, war in Frankreich klar, dass Unternehmen reguliert werden müssen. In Deutschland mobilisierte ab 2019 ein großes zivilgesellschaftliches Bündnis aus über 100 NGOs und Gewerkschaften für ein nationales Lieferkettengesetz – dieses wurde im Sommer 2021 beschlossen und trat 2023 in Kraft. Doch genauso wie das französische und das deutsche Lieferkettengesetz beinhaltet auch der Vorschlag der EU-Kommission Schlupflöcher, welche das Ergebnis von intensivem Lobbying sind. Dadurch zeigt sich, dass der Kampf um ein effektives Lieferkettengesetz (auch in Österreich) noch lange nicht vorbei ist! In Österreich startete im Herbst 2020 die Kampagne "Menschenrechte brauchen Gesetze!", welche von der Treaty Allianz Österreich getragen wird und sich für ein Lieferkettengesetz auf nationaler, EU- und auf UNO-Ebene einsetzt.

Warum brauchen wir verbindliche Regeln für Unternehmen?

Freiwillige Selbstverpflichtungen sind gescheitert. Weder die OECD-Leitsätze noch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schon gar keine unternehmenseigene Initiativen, konnten verhindern, dass Arbeiter:innen in Fabriken ums Leben kamen oder für ihre Arbeit in Gewerkschaften verfolgt wurden. Sie konnten nicht gewährleisten, dass Arbeiter:innen weltweit einen existenzsichernden Lohn bekommen. Weiters konnten sie nicht verhindern, dass im Zeitraum von 2012 bis 2021 1.733 Umweltschützer:innen ermordet wurden, wie es die NGO Global Witness dokumentierte. Das Gebäude der Textilfabrik Rana Plaza stürzte trotz der Zertifizierung durch TÜV Rheinland ein. Der Einsturz kostete über 1.100 Menschen das Leben. Auch in der Fabrik Ali Enterprises brach trotz Zertifizierung mit dem SA 8000 Standard ein Brand aus, bei dem über 250 Arbeiter:innen starben.

Auf UNO-Ebene wird das Thema Menschenrechte und Wirtschaft bereits seit den 1970er Jahren debattiert. Konkrete Errungenschaften hinsichtlich einer verbindlichen Regulierung konnten damals jedoch nicht erzielt werden. Mit den Verhandlungen zum verbindlichen UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten, die im Jahr 2015 begonnen haben, wurde auf UN-Ebene ein neuer Prozess gestartet. Noch bevor EU-Justizkommissar Didier Reynders im Frühjahr 2020 einen Richtlinienvorschlag für ein EU-Lieferkettengesetz ankündigte, wurde im Februar 2020 eine Studie im Auftrag der EU-Kommission veröffentlicht. Diese zeigte, dass nur 37,14 % der Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten implementieren. Lediglich bei 16% der Unternehmen deckten die Sorgfaltspflichten die gesamte Wertschöpfungskette ab. Dabei ist das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten keineswegs neu – sowohl die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als auch die OECD

Leitsätze beinhalten menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als wesentliches Element. Beide Regelwerke setzen jedoch auf Freiwilligkeit.

Der freiwillige Charakter dieser Regeln bedeutet, dass sie nicht effektiv durchgesetzt werden können. Unternehmen, die sich nicht an die Regeln halten, haben nichts zu befürchten. Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen oder ihren Tochter- und Zulieferunternehmen im Ausland bleiben daher ungestraft, Betroffene erhalten nur selten Wiedergutmachung.



© Christopher Glanzl

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist eine internationale Organisation mit 38 Mitgliedsstaaten. Die meisten der Mitglieder werden Industrienationen zugerechnet. Auch Österreich ist Mitglied der OECD. Zudem bekennen sich 12 weitere Staaten zu den Leitsätzen.

Die 1976 verabschiedeten *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*¹ wurden mehrmals überarbeitet. Im Jahr 2011 gab es anlässlich der UNGPs eine Aktualisierung, seitdem inkludieren die Leitsätze auch Empfehlungen für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang von globalen Wertschöpfungsketten. Im Juni 2023 veröffentlichte die OECD erneut eine Aktualisierung ihrer Leitsätze, diese tragen nun die Bezeich-

nung "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln" (OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct). Die Überarbeitung der Leitsätze hat inhaltlich zu wesentlichen Verbesserungen geführt, so werden Auswirkungen auf das Klima erstmals explizit berücksichtigt. Unternehmen sollen daher auch im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten den Klimawandel thematisieren und beispielsweise Netto-Treibhausgasemissionen in ihre Risikoanalysen miteinbeziehen. In diesem Kontext wird auch auf das Pariser Abkommen verwiesen. Weiters unterstreichen die aktualisierten Leitsätze, dass Unternehmen die Rechte von Arbeiter:innen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette respektieren sollen. Dies bedeutet zum Beispiel auch, dass die Arbeiter:innen nicht daran gehindert werden dürfen einer Gewerkschaft beizutreten oder eine zu gründen. Die OECD-Leitsätze wenden sich an alle Unternehmen aus den Unterzeichner-Staaten, unabhängig von ihrer Größe. Auch die Geschäftsbeziehungen mit Zulieferer:innen und Tochterunternehmen sind eingeschlossen, damit Unternehmen ihre Verantwortung nicht auf andere abschieben können. Die OECD-Leitsätze folgen nach wie vor – wie die anderen Regelwerke auch – dem Prinzip der Freiwilligkeit: Unternehmen können sich an den Leitsätzen orientieren, tun sie das nicht, hat dies jedoch meist keinerlei negative Folgen für sie. In jedem Unterzeichner-Staat gibt es Nationale Kontaktstellen, die über die Leitsätze und ihren Inhalt informieren. Bei Verstößen gegen die Leitsätze kann eine Beschwerde bei der nationalen Kontaktstelle eingebracht werden. Kommt die Nationale Kontaktstelle zum Schluss, dass eine Beschwerde zulässig ist, wird das Unternehmen über die Beschwerde informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Das Ziel des Verfahrens ist die Schlichtung zwischen den zwei Parteien. Da die Leitsätze nur Wohlverhaltensempfehlungen sind, kann ein Unternehmen jedoch nicht zu einer Stellungnahme verpflichtet werden. Entweder beteiligt sich ein Unter-

nehmen freiwillig am Mediationsverfahren oder es findet nicht statt. Auch haben die Nationalen Kontaktstellen keine Möglichkeit, die Ergebnisse des Mediationsverfahrens einzufordern.

Abgesehen von einer abschließenden Erklärung bleibt das Verfahren beim Kontaktpunkt aber folgenlos, solange das Unternehmen nicht freiwillig Maßnahmen zur Abhilfe ergreift. Das Regelwerk der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ist daher ein „zahnloser Tiger“.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)

Auch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte² (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGPs) beinhalten keine rechtsverbindlichen Pflichten für Unternehmen. Es handelt sich bei den UNGPs daher ebenfalls lediglich um "soft law". Die 2011 vom Menschenrechtsrat der UN verabschiedeten Leitprinzipien bestehen aus drei „Säulen“:

- I. Die staatliche Pflicht, Menschenrechte zu schützen, auch gegen Übergriffe durch Dritte wie Unternehmen*
- II. Die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte*
- III. Der Zugang von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu Wiedergutmachung und Entschädigung*

Die UN-Leitprinzipien beziehen sich einerseits auf die staatliche Verantwortung zur Kontrolle und Regulierung der Unternehmen. Es wird deutlich gemacht, dass der Staat letztlich die Verantwortung dafür trägt, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu ahnden, sowie für entsprechende Rechtsdurchsetzungsmechanismen für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen zu sorgen. Ebenso sind sämtliche Mitgliedsstaaten aufgefordert, ihr nationales Recht zu überprüfen und allfällige Regelungslücken zu schließen.

Die UNGPs betonen andererseits aber auch, dass die menschenrechtlichen Verpflichtungen von Unternehmen unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft von Staaten, die Menschenrechte effektiv zu schützen, bestehen.

Die UN-Leitprinzipien fassen die internationale Verantwortung von unternehmerischen Aktivitäten sehr weit: Sämtliche Sorgfaltspflichten treffen auch die Aktivitäten der Tochter- und Zulieferunternehmen im Rahmen der Liefer- und Wertschöpfungskette. Ein Unternehmen ist also auch für Menschenrechtsverletzungen eines Tochterunternehmens oder eines beauftragten Zulieferbetriebs verantwortlich, wenn es nicht die notwendige Sorgfalt an den Tag gelegt hat, diese Verletzungen zu verhindern.

Dieses weitreichende Konzept der Sorgfaltspflichten ist zweifelsfrei eine Stärke der UNGPs.³ Trotzdem wurden die UN-Leitprinzipien immer wieder, v.a. wegen ihres unverbindlichen Charakters, kritisiert: Es bedarf der konkreten nationalen Implementierung, diese wurde aber nur empfohlen.⁴ Die vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise sehr vage.⁵ Die präventiven Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen sind auch nur allgemein gehalten.⁶ Sanktionsmechanismen bei Verletzung von Menschenrechten gibt es so gut wie nicht.

Dass der Charakter der UNGPs unverbindlich ist, mag ein Grund dafür sein, dass sie einstimmig verabschiedet werden konnten. Der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und Wirtschaft, John Ruggie, verwies allerdings auf die Notwendigkeit nationaler Implementierungen.⁷ In diesem Zusammenhang hat der UN-Menschenrechtsrat die Mitgliedsstaaten 2014 aufgefordert, Nationale Aktionspläne (NAP) zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu verabschieden. Während in Österreich ein solcher Nationaler Aktionsplan gar nie erarbeitet wurde, verabschiedete Deutschland einen diesbezüglichen

NAP im Jahr 2016. Doch wie das Monitoring der deutschen Bundesregierung 2020 offenlegte, setzten lediglich 13-17% der Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten um.⁸

Was sind Sorgfaltspflichten?

Menschenrechtliche, umweltbezogene und klimabezogene Sorgfaltspflichten sind wichtige Instrumente zur Prävention von Missständen entlang globaler Wertschöpfungsketten. Durch das Durchführen von Risikoanalysen sowie das Ergreifen von notwendigen Maßnahmen tragen sie dazu bei, die Menschenrechte, die Umwelt und das Klima zu schützen. Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die gesamte Wertschöpfungskette, wodurch auch der Produktion nachgelagerte Aktivitäten erfasst werden. Am Beispiel von Pestiziden wird deutlich, warum auch die Einbeziehung von nachgelagerten Aktivitäten von Bedeutung ist. So werden, beispielsweise Pestizide von europäischen Unternehmen produziert und in Länder des Globalen Südens exportiert, obwohl diese in der Europäischen Union längst verboten sind (z.B. das Pestizid Paraquat). Der Einsatz dieser hochgiftigen Pestizide schadet nicht nur der Natur, sondern auch den Arbeiter:innen, die mit diesen Pestiziden oftmals ohne ausreichender Schutzkleidung hantieren müssen.

Als ersten Schritt muss das Unternehmen eine Risikoanalyse durchführen, d.h. Risiken betreffend (potenziell) nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt von Unternehmensaktivitäten entlang der Wertschöpfungsketten ermitteln und bewerten. Um potenziell nachteilige Auswirkungen zu verhindern, muss das Unternehmen vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Dort wo nachteilige Auswirkungen bereits eingetreten sind, muss das Unternehmen diese beenden und Abhilfe für Betroffene leisten. In einem weiteren Schritt muss das Unternehmen überprüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen wirksam sind und gegebenenfalls nachbessern. Schließlich muss

das Unternehmen eine Beschwerdestelle einrichten und über seinen Umgang mit (potenziell) nachteiligen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungsketten auch berichten. Bei der Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten müssen Interessenträger wie z.B. Gewerkschaften eingebunden werden.

Warum muss das EU-Lieferkettengesetz eine zivilrechtliche Haftung beinhalten?

Bei einem Brand im Jahr 2012 in der pakistanischen Textilfabrik Ali Enterprises, die ein wichtiger Zulieferer des Textildiskonters KiK war, kamen über 250 Arbeiter:innen ums Leben; 32 wurden – teilweise lebensgefährlich – verletzt. Leichtentzündliche Textilien waren unsachgemäß gelagert worden, vergitterte Fenster und verschlossene Notausgänge versperrten den Opfern die Fluchtwege. KiK war nach eigenen Angaben Hauptkunde, das Unternehmen bezog vor der Brandkatastrophe 70 % der Produktion der betroffenen Fabrik. Zudem hat KiK stets versichert, seine Zulieferer zu kontrollieren. Nach der Brandkatastrophe in Karachi versuchten Überlebende und Angehörige der Opfer jahrelang vor dem Dortmunder Landesgericht Entschädigungen von KiK einzuklagen. Doch nach pakistanischem Recht, das in diesem Fall zur Anwendung kam, war der Anspruch schon nach kurzer Zeit verjährt. Der KiK-Fall zeigt deutlich, dass die Perspektive von Betroffenen im Mittelpunkt eines EU-Lieferkettengesetzes stehen muss. Daher muss ein Lieferkettengesetz auch immer eine zivilrechtliche Haftung beinhalten. Nur mit einer zivilrechtlichen Haftung kann gewährt werden, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen im Globalen Süden auch entschädigt werden. Strafzahlungen, die nur an staatliche Behörden gehen, bringen noch keine Abhilfe für Betroffene.



© Vincent Sufiyan

Beweislastumkehr

Eine zivilrechtliche Haftungsregelung im Lieferkettengesetz ist eine wichtige Voraussetzung, damit Betroffene zu ihrem Recht kommen. Damit ist es aber noch lange nicht getan. Denn Betroffene stoßen auf eine Vielzahl von Hürden, wenn sie versuchen, ein Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen. Eine wesentliche Hürde ist die Beweislast. Für gewöhnlich muss eine Person, die einen Schaden erlitten hat und bei Gericht eine Klage auf Entschädigung einreicht, beweisen, dass der Schaden durch das Unternehmen verschuldet wurde. In vielen Fällen ist das schwierig bis unmöglich. Ob ein Unternehmen Pflichten verletzt hat oder nicht, lässt sich nämlich oftmals nur durch unternehmensinterne Aufzeichnungen aufklären. Geschädigte Personen haben in der Regel jedoch keinen Zugriff auf diese. Das Lieferkettengesetz sollte daher die Beweislast umdrehen und dem Unternehmen vorschreiben zu beweisen, dass es keine Pflichten verletzt hat. Eine weitere Hürde für Betroffene sind zu kurze Verjährungsfristen. In länderübergreifenden Gerichtsverfahren dauert es oft lange, bis genug Informationen für eine Klage gesammelt wurden. Und dann kann es passieren, dass der Aufwand vergeblich war, weil die Ansprüche bereits verjährt sind. Das Lieferkettengesetz sollte daher Verjährungsfristen von angemessener Dauer beinhalten. Darüber hinaus wären für Betroffene kollektive Rechtsschutzmechanismen (Sammel- oder Gruppenklagen) eine wichtige Vereinfachung bzw. Vertretungsklagen (Betroffene müssen dann nicht selbst vor Gericht ziehen, sondern NGOs oder Gewerkschaften übernehmen diese Aufgabe). Es sollte außerdem finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden, damit das Einbringen einer Klage nicht an den Prozesskosten scheitert.

Bausteine für ein effektives EU- Lieferkettengesetz

- **Alle Unternehmen müssen Verantwortung** für ihre Wertschöpfungsketten übernehmen, unabhängig von ihrer Größe. Es darf keine Ausnahmen für den Finanzsektor geben.
- **Sorgfaltspflichten müssen entlang der gesamten Wertschöpfungskette erfüllt werden**, d.h. sie umfassen eigene Tätigkeiten, jene von Tochtergesellschaften und der Produktion vorgelagerte (upstream) und nachgelagerte (downstream) Aktivitäten. Sorgfaltspflichten können nicht durch Sozialaudits und ähnliche Prüfungen von Unternehmen ersetzt werden, denn diese haben sich als *ineffektiv* herausgestellt
- **Klima als Teil der Sorgfaltspflichten:** Die Richtlinie muss auch nachteilige Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten auf das Klima erfassen.
- **Verbesserungen beim Zugang zum Recht für Betroffene:** u.a. eine **Beweislastumkehr** für Betroffene: Die Beweislast darf nicht allein auf den Schultern der Betroffenen liegen. Es braucht eine Beweislastumkehr, sodass Unternehmen nachweisen müssen, dass sie sich an die Regeln halten.
- **Alle Menschenrechts- und Umweltauswirkungen müssen erfasst sein:** Übereinkommen, wie das ILO Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, müssen explizit genannt werden. Zudem werden Verstöße gegen Umweltstandards unzureichend behandelt. In diesem Kontext gibt es eine Regelungslücke, welche beseitigt werden muss, damit Umweltschäden breiter abgedeckt werden können.
- **Kollektivvertragsverhandlungen durch Gewerkschaften müssen garantiert werden**
- **Einbeziehung von Interessenträger:innen:** Gewerkschaften und Arbeitnehmer:innenvertretungen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechts- und Umweltschützer:innen müssen in den Sorgfaltspflichtenprozess effektiv einbezogen werden und ein Mitspracherecht haben.





ES IST ZEIT FÜR LIEFERKETTENGESETZE!

EU-Lieferkettengesetz

Nach mehrmaligen Verschiebungen präsentierte die EU-Kommission im Februar 2022 endlich ihren Richtlinienvorschlag für ein EU-Lieferkettengesetz, womit ein wichtiger Meilenstein erreicht wurde. Denn der Vorschlag hat das Potenzial, Menschenrechte sowie die Umwelt und das Klima entlang globaler Wertschöpfungsketten zu schützen. Doch dazu braucht es Nachschärfungen. Deshalb mobilisieren im Zuge der Kampagne „Gerechtigkeit geht alle an!“ (Justice is Everybody’s Business) über 100 NGOs und Gewerkschaften aus ganz Europa für ein EU-Lieferkettengesetz, das Menschen- und Arbeitsrechte, die Umwelt und das Klima effektiv schützt.

Vorschlag der EU-Kommission

Anwendungsbereich: Nach dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission würde das EU-Lieferkettengesetz v.a. Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro bzw. in Hochrisikosektoren Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro betreffen. Das würde bedeuten, dass 99% der Unternehmen innerhalb der EU somit nicht von der Richtlinie betroffen wären.⁹

Reichweite der Sorgfaltspflichten: Der Richtlinienvorschlag beinhaltet menschenrechtliche sowie umweltbezogene Sorgfaltspflichten für die gesamte Wertschöpfungskette. Kritisch zu beur-

teilen ist, dass Sorgfaltspflichten lediglich in Bezug auf „etablierte Geschäftsbeziehungen“ anzuwenden wären. Das bedeutet, dass Geschäftsbeziehungen, die nicht „in Anbetracht ihrer Dauer oder Intensität beständig“ sind, nicht erfasst werden würden. Zudem beinhaltet eine solche Formulierung viel Interpretationsspielraum, da unklar ist, ab wann von einer „etablierten Geschäftsbeziehung“ gesprochen werden kann.

Zivilrechtliche Haftung: Der Vorschlag beinhaltet eine zivilrechtliche Haftung, wodurch Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden Entschädigung einklagen könnten. Jedoch beinhaltet die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung noch immer juristische Hürden für Betroffene. So besteht ein strenger Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der Pflichtverletzung des Unternehmens. Dies wäre für Betroffene vor Gericht jedoch oft schwer zu beweisen. Die Frage der Beweislast soll laut Kommissionsvorschlag dem nationalen Recht überlassen bleiben.

Klimaverpflichtungen: Klima wird im Kommissionsvorschlag in einem separaten Artikel behandelt: Bestimmte Großunternehmen müssen einen Plan erstellen, der sicherstellt, dass Geschäftsstrategien im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen. Eine explizite Verpflichtung zur Umsetzung des Plans fehlt jedoch, lediglich eine Verknüpfung mit der variablen Vergütung der Geschäftsführung ist vorgesehen. Klimaschutz ist nicht explizit als Teil der Sorgfaltspflichten genannt, das Pariser Klimaabkommen fehlt im Anhang.

Finanzsektor: Für den Finanzsektor – eigentlich laut OECD ein menschenrechtlicher Hochrisikosektor – **schlägt die Kommission eine Reihe von Sonder- und Ausnahmeregeln** vor. So sollen die in der Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten für Finanzinstitutionen nur vor Vertragsabschluss mit einem Kunden gelten, nur für direkte Kunden

und nur wenn diese Kunden keine kleinen oder mittelständischen Unternehmen (KMU) sind. Anders als andere Unternehmen sollen Finanzinstitutionen in keinem Fall dazu verpflichtet werden, eine Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn dadurch den Geschäftspartnern „erheblicher Schaden“ droht.

Klima und Umwelt

Zwar sind im Kommissionsvorschlag menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten enthalten, klimabezogene Sorgfaltspflichten fehlen jedoch. Bezüglich Klimaschutz ist lediglich ein separater „Klimaplan“ in Artikel 15 vorgesehen. Unternehmen müssen verpflichtet werden die Klimakrise im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen, da nur durch eine „Klima-Sorgfaltspflicht“ Unternehmen tatsächlich für ihren Beitrag zur Klimakrise zur Verantwortung gezogen werden können.

Hierbei ist entscheidend die Emissionen aller Unternehmen entlang der gesamten vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten zu berücksichtigen, da Gesamtemissionen oftmals verschleiert bleiben. Gesamtemissionen sind besonders relevant, da die größten Emissionen vieler Unternehmen indirekt entlang der Wertschöpfungskette entstehen. Beispielsweise sind bei einem Ölkonzern die Emissionen, die bei der Verwendung der Produkte (sprich der Verbrennung des Treibstoffs) entstehen, am größten.

Klimabezogene Sorgfaltspflichten würden bedeuten, dass Unternehmen Risiken schädlicher Klimaauswirkungen, wie Treibhausgasemissionen, identifizieren und einschätzen müssen. Zudem sollten Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um im Vorhinein zu verhindern, dass es durch die Klimakrise zu weiteren Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden kommt. Für Nichteinhaltung dieser Reduktionspflichten könnten Unternehmen durch eine Klimaschutzpflicht zur Verantwortung gezogen werden.

Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass der im EU-Lieferkettengesetz vorgesehene Klimaplan wissenschaftsbasierte Ziele und Maßnahmen enthält. Konkret müssen Unternehmen ihre Dekarbonisierungsstrategie in ihren Plänen klar darstellen. Diese Maßnahmen müssen zudem transparent und öffentlich kommuniziert werden. Durch die Einbettung der Klimaauswirkungen in die allgemeinen Sorgfaltspflichten wird auch die zivilrechtliche Haftung auf die Klimaauswirkungen von Unternehmen ausgeweitet. Dies ist essentiell, da Betroffene nur so vor Gericht klagen und Entschädigungen bei negativen Klimaauswirkungen, wie Überschwemmungen oder Dürren, erhalten können.¹⁰



Wie gegen das EU-Lieferkettengesetz lobbyiert wurde

Der Bericht „Inside Job“, welcher von Friends of the Earth Europe, Corporate Europe Observatory und dem BUND veröffentlicht wurde, zeigt auf, dass die Aktivitäten des Regulatory Scrutiny Boards (Ausschuss für Regulierungskontrolle, RSB) die Präsentation des Entwurfs um mindestens acht Monate verzögert haben. Das RSB ist ein Gremium der EU-Kommission, welches die Aufgabe hat, mögliche Auswirkungen von neuen Rechtsvorschlügen zu überprüfen. Doch wie zahlreiche Mails, Briefe und Dokumente zeigen, nutzte die Wirtschaftslobby das RSB, um ihre Interessen voranzutreiben. In diesem Kontext unterstreicht der NGO-Bericht die besondere Rolle des Europäischen Arbeitgeberverbands BusinessEurope, dessen österreichisches Mitglied die Industriellenvereinigung (IV) ist. Ebenso wird auf die Aktivitäten des dänischen Arbeitgeberverbands DI eingegangen. Gemeinsam mit seiner niederländischen Schwesterorganisation, VNO-NCW, organisierte er ein Treffen, an dem Wirtschaftsverbände aus elf Mitgliedstaaten (auch aus Österreich) und Regierungsbeamt:innen aus Dänemark, Finnland, Belgien, Frankreich und Deutschland teilnahmen.

Das RSB hat die Entwürfe der EU-Kommission, die das EU-Lieferkettengesetz betrafen, gleich zweimal zurückgewiesen. Konkret handelte es sich um

Entwürfe zu Folgenabschätzungen. Diese werden von der EU-Kommission erstellt. Wenn der RSB davon ausgeht, dass mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen zu rechnen ist, kann er diese Entwürfe ablehnen. In weiterer Folge wurde der Anwendungsbereich des EU-Lieferkettengesetzes reduziert, noch bevor der Kommissionsvorschlag präsentiert wurde. Das RSB setzt sich aus 9 nicht gewählten Mitgliedern zusammen, die jeweils eine Amtszeit von drei Jahren haben. Zwar darf das RSB keine Treffen mit Lobbyist:innen abhalten, um Gesetzesvorschläge zu besprechen- gleichzeitig hat das RSB jedoch die Aufgabe, sich mit externen Akteur:innen zu treffen, um sein Tätigkeitsfeld zu präsentieren. Diese Treffen sollen dazu dienen, die Arbeitsqualität der EU-Kommission zu unterstreichen. Das RSB existiert seit 2015, seitdem gab es 23 Treffen mit externen Akteur:innen. Insgesamt fanden 90 % dieser Treffen mit Vertreter:innen von Wirtschaftsverbänden bzw. wirtschaftsnahen Think Thanks statt, drei davon mit BusinessEurope. Im März 2023 reichte die NGO **Corporate Europe Observatory** bezüglich des RSB eine Beschwerde bei der Europäischen Ombudsstelle (European Ombudsman) ein. Diese betraf u.a. die Zusammensetzung des RSB sowie seine Interaktionen mit Wirtschaftsvertreter:innen. Wenige Wochen später hatte die Europäische Ombudsstelle eine Untersuchung eingeleitet und die EU-Kommission darüber informiert.

Position des Rates

Am 1. Dezember 2022 wurde die sogenannte Allgemeine Ausrichtung des Rates beschlossen, womit dieser seine Position für die Verhandlungen im Trilog festlegte. Mit einer breiten Mehrheit stimmten die EU-Minister:innen im Rat für Wettbewerbsfähigkeit (COMPET) für das EU-Lieferkettengesetz. Wirtschaftsminister Martin Kocher, der für Österreich an der Abstimmung teilgenommen hat, enthielt sich. Die Position des Rates hat jedoch weitere Schlupflöcher für Unternehmen ermöglicht. So soll die Richtlinie u.a. erst später vollständig in Kraft treten: Erst nach drei Jahren soll sie für sehr große Unternehmen gelten, für kleinere sogar teilweise erst 5 Jahre nach Inkrafttreten.

Anwendungsbereich: Die Richtlinie soll zunächst nur für noch größere Unternehmen gelten. Das würde bedeuten, dass das Gesetz nach drei Jahren lediglich Unternehmen mit 1.000 Mitarbeiter:innen und einem Jahresumsatz von 300 Millionen Euro betreffen würde. Erst in den Folgejahren würde es auch weitere Unternehmen verpflichten.

Reichweite der Sorgfaltspflichten: Die Rats-Position sieht eine massive Einschränkung bezüglich der Reichweite der Sorgfaltspflichten vor: Zwar wird das Konzept der "etablierten Geschäftsbeziehungen" gestrichen, dafür sollen aber der Produktion nachgelagerte Aktivitäten nur noch eingeschränkt berücksichtigt werden. Unternehmen, die Waffen, Arzneimittel, Pestizide, Überwachungssoftware oder Chemikalien produzieren, würden somit für die Verwendung ihrer Produkte keine Verantwortung übernehmen müssen.

Zivilrechtliche Haftung: Die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung stellt auch in der Allgemeinen Ausrichtung eine juristische Hürde für Betroffene dar. Ein Unternehmen auf Schadenersatz zu verklagen, wäre für Betroffene durch eine Reihe zusätzlicher Anforderungen – etwa das Erfordernis einer

besonderen persönlichen Betroffenheit – tendenziell noch schwieriger als im Kommissionsvorschlag.

Klimaverpflichtungen: Der Rat hat in seiner Position zwar die Übergangspläne in Artikel 15 konkretisiert, jedoch die Verknüpfung mit der variablen Vergütung der Geschäftsführung entfernt. Sehr problematisch ist, dass eine zusätzliche Ausnahmeregelung erwirkt wurde, nach welcher die zuständigen Kontrollbehörden nur noch die Existenz von Klimaplänen überprüfen können sollen, nicht aber deren Umsetzung. Auch explizite, umfassendere Klimaschutzpflichten sind weiterhin nicht enthalten.

Finanzsektor: Besonders problematisch ist, dass der Finanzsektor laut Rat vom EU-Lieferkettengesetz komplett ausgenommen werden soll. Mitgliedstaaten sollen ihn nur auf freiwilliger Ebene berücksichtigen können.

Position des EU-Parlaments

Das EU-Parlament hat am 1. Juni 2023 seine Position zum EU-Lieferkettengesetz beschlossen. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag und zur Position des Rates beinhaltet die Position des EP wesentliche Verbesserungen. Dennoch bestehen im Text weiterhin viele Schlupflöcher.

Anwendungsbereich: Die MEPs haben für einen Vorschlag gestimmt, wonach die Richtlinie Unternehmen bereits ab 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 40 Millionen Euro betreffen würde. Für Unternehmen in "Hochrisikosektoren" soll es keine davon abweichende Regelung geben – alle betroffenen Unternehmen unterliegen denselben Sorgfaltspflichten.

Reichweite der Sorgfaltspflichten: Die Sorgfaltspflichten sollen – im Vergleich zur Position des Rates – auch Teile der nachgelagerten Wertschöpfungskette ("downstream") betreffen. Dennoch bleiben einige potenziell problematische Einschränkungen im downstream-Bereich bestehen.

Zivilrechtliche Haftung: Die EP-Position beinhaltet ebenfalls eine zivilrechtliche Haftungsregelung. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag und zur Position des Rates soll auch der Zugang zu Recht für Betroffene erleichtert werden. So werden die Verjährungsfristen verlängert, wodurch Kläger:innen mehr Zeit für die Einreichung einer Klage haben. Darüber hinaus würde die Position des EP NGOs und Gewerkschaften ermächtigen, im Namen von Betroffenen Ansprüche geltend zu machen. Außerdem gibt es klare Vorschriften für Unternehmen, dass sie Betroffenen erforderliche Beweise zur Verfügung stellen müssen. Somit könnten die Betroffenen Zugang zu wichtigen Informationen bekommen. Diese würden sie benötigen, um nachzuweisen, dass ein Unternehmen einen Schaden verursacht hat. Denn eine faire Verteilung der Beweislast fehlt auch in der Position des EP, wodurch die Beweislast weiterhin auf den Schultern der Betroffenen liegen würde.

Klimaverpflichtungen: Der Vorschlag des EP enthält detaillierte Anforderungen an Klimapläne nach Artikel 15 und sieht eine explizite Umsetzungspflicht für diese vor. Er bezieht zudem Auswirkungen auf das Klima in die allgemeinen Sorgfaltspflichten mit ein, in Anlehnung an die überarbeiteten OECD Leitsätze, und nimmt einige Kernverpflichtungen des Pariser Klimaabkommens in die Liste der zu erfüllenden Rechtspflichten mit auf.

Finanzsektor: Die Position des EP beinhaltet die Inklusion des Finanzsektors, doch für Finanzinvestitionen gelten nach wie vor nur abgeschwächte Sorgfaltspflichten. Dies bedeutet, dass sie weiterhin in Unternehmen investieren könnten, die Menschen, der Umwelt und dem Klima schaden.

Verwässerungsversuche der EVP scheiterten

Der Abstimmung im EP gingen wochenlange Verhandlungen voraus. Bereits im April hat der Rechtsausschuss (JURI) des EU Parlaments seine Position festgelegt. Obwohl es sich bei der Position des Rechtsausschusses bereits um einen politischen Kompromiss handelte, brachten Abgeordnete der Europäischen Volkspartei noch in letzter Minute überraschend Abänderungsanträge ein. Diese hätten massive Verwässerungen bedeutet. Angeführt wurden diese Bemühungen von der deutschen CSU- und EVP-Abgeordneten Angelika Niebler, auch die österreichische Delegationsleiterin der ÖVP im EP, Angelika Winzig, unterstützte dieses Vorhaben. Die von Teilen der EVP eingebrachten Abänderungsanträge sahen vor, dass das EU-Lieferkettengesetz nur für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter:innen gelten soll. Die Anzahl der erfassten Unternehmen hätte sich damit deutlich verringert. Zusätzlich sollte die Wirkung der Sorgfaltspflichten drastisch eingeschränkt werden und nicht mehr für die gesamte Wertschöpfungskette gelten, sondern nur entlang der Lieferkette. Für die Bereiche Finanzierung, Marketing und Entsorgung von Produkten würden demnach keine Sorgfaltspflichten gelten. Auch die zivilrechtliche Haftung sollte weiter eingeschränkt werden: Nur wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die durch die Richtlinie auferlegten Sorgfaltspflichten verstößt und damit Schäden nachweislich verursacht, sollte haften. Dies hätte zusätzliche Hürden für Betroffene bedeutet.

Globales Lieferkettengesetz: Das UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten

Auf UN-Ebene wird bereits seit 2015 über ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN-Treaty) verhandelt. Dieses soll dazu führen, dass Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechten entlang ihrer Wertschöpfungsketten verpflichtet werden. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 26/9 im Jahr 2014 eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingerichtet, „ein bindendes internationales Rechtsinstrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen“ auszuarbeiten. Österreich stimmte gegen die Verabschiedung der Resolution 26/9, dennoch sprach sich der UN-

Menschenrechtsrat mehrheitlich für die von Ecuador und Südafrika eingebrachte Resolution aus. Daraufhin wurde 2015 auf UN-Ebene der Prozess für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN-Treaty) angestoßen. Seitdem wird im Rahmen des UN-Menschenrechtsrates jährlich über das UN-Treaty, welches ein globales Lieferkettengesetz wäre, verhandelt. Um den Prozess zu unterstützen, bildete sich in den letzten Jahren die *Treaty Alliance*, ein Zusammenschluss von über 600 zivilgesellschaftlichen Organisationen und sozialen Bewegungen aus über 90 Ländern. 2016 entstand mit der Treaty Allianz Österreich auch in Österreich ein zivilgesellschaftliches Bündnis aus NGOs und Arbeitnehmer:innenvertretungen, das sich für eine verbindliche Regulierung von Unternehmen einsetzt.

Im Oktober 2022 fand im UN-Menschenrechtsrat die mittlerweile achte Verhandlungsrunde statt. Während sich zahlreiche Staaten des Globalen Südens aktiv und konstruktiv an den Verhandlungen beteiligen, versuchen Staaten wie die USA, China und Russland das Abkommen abzuschwächen. Einzelne Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, zum Beispiel auch Österreich, nehmen bisher nur passiv an den Verhandlungen teil. Begründet wird dies mit dem fehlenden Verhandlungsmandat der EU-Kommission. Doch an einem globalen Lieferkettengesetz wird kein Weg vorbei führen. So zeigte auch eine Studie, die im Herbst 2022 veröffentlicht wurde, dass das EU-Lieferkettengesetz das UN-Treaty nicht ersetzen kann, sondern es beide Regelungen braucht und sie sich ergänzen¹¹.

Das französische Lieferkettengesetz

Das französische Lieferkettengesetz (loi de vigilance), welches 2017 in Kraft trat, war das erste sektorenübergreifende Lieferkettengesetz in Europa. Unternehmen werden dadurch zur Erstellung und Implementierung eines "plan de vigilance" (Sorgfaltsplan) verpflichtet. So sollen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden verhindert werden.

Anwendungsbereich: Das französische Lieferkettengesetz gilt v.a. für Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Frankreich haben und über 5.000 Mitarbeiter:innen beschäftigen, bzw. weltweit 10.000 Mitarbeiter:innen.

Reichweite der Sorgfaltspflichten: Das französische Lieferkettengesetz besteht aus drei Teilen. Als erster Schritt ist ein sogenannter "vigilance plan" zu erstellen. Im Rahmen dieses Sorgfaltsplans sollen Unternehmen Risiken identifizieren und Präventionsmaßnahmen ausarbeiten. Der zweite Teil des Gesetzes besteht in der Veröffentlichung des Plans. Die Implementierung des "vigilance plans" stellt den dritten Teil dar. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen alle drei Teile zu erfüllen. Verstößt ein Unternehmen dagegen kann es zu einer Klage kommen. Es ist vorgeschrieben, dass sowohl eigene Tätigkeiten als auch Tätigkeiten von Tochterunternehmen und (unter bestimmten Voraussetzungen) Zulieferbetrieben einbezogen werden müssen.

Zivilrechtliche Haftung: Das französische Lieferkettengesetz beinhaltet eine solche Haftung. Jedoch gibt es keine Beweislastumkehr.

Klimaverpflichtungen: Zwar beinhaltet das französische Lieferkettengesetz keine expliziten klimabezogenen Verpflichtungen. Diese können jedoch aus den allgemeinen Bestimmungen abgeleitet werden. So müssen Unternehmen durch angemessene Präventionsmaßnahmen sicherstellen, dass ihre Aktivitäten weder zu Menschenrechtsverletzungen noch Umweltschäden beitragen. Das Gesetz bezieht sich auf alle schweren Umweltschäden.

Finanzsektor: Finanzakteure fallen genauso unter das französische Lieferkettengesetz wie andere Unternehmen. Es gibt für den Finanzsektor keine zusätzlichen Bestimmungen. Die hohe Schwelle bei der Mitarbeiter:innenanzahl, ab welcher das Gesetz für ein Unternehmen gilt, führt dazu, dass beispielsweise große Banken wie BNP Paribas vom Gesetz betroffen sind, Investment-Funds hingegen nicht.

Uganda und Tansania: Erdölkonzern Total muss endlich Verantwortung übernehmen!

Im Jahr 2006 wurden große Ölfelder am Ufer des Albertsees in Uganda entdeckt. In den darauffolgenden Jahren erteilte die ugandische Regierung dem ugandischen Tochterunternehmen des Öl-Konzerns Total die Genehmigung, das Öl zu fördern. Dabei handelt es sich um das sogenannte Tilenga-Projekt. Um das Öl ins Ausland exportieren zu können, wurde zudem die East African Curie Oil Pipeline (EACOP) geplant. Diese soll das Öl vom Albertsee über den Murchison Falls Nationalpark bis an die Küste von Tansania transportieren. Allein im Murchison Falls Nationalpark sollen 140 Ölbohrungen stattfinden. Die Pipeline soll 1.400km umfassen, damit handelt es sich um die längste geplante beheizte Pipeline der Welt. Für die Pipeline ist mit TEAM (Total East Africa Midstream) ebenfalls ein Tochterunternehmen des Ölkonzerns zuständig. Doch das Vorhaben hat auf die Bevölkerung, die Umwelt und das Klima gravierende Auswirkungen. Die Aktivitäten werden das Land von mehr als 100.0000 Menschen betreffen. Im Fall einer Ölverschmutzung wäre die Wasserversorgung von mehreren Millionen Menschen gefährdet. Das Projekt wird jährlich 34 Mio. Tonnen CO₂ verursachen, das entspricht der Hälfte des CO₂-Ausstoßes von Österreich. Seit 2017 ist in Frankreich das sogenannte „loi de vigilance“ in Kraft. Zwei Jahre später reichten vier französische und zwei ugandische NGOs eine Klage gegen den Ölkonzern Total ein. Dabei handelte es sich um die erste Klage, die auf Grundlage des französischen Lieferkettengesetzes eingereicht wurde. Dem Konzern wurde die Vernachlässigung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten vorgeworfen. Die Entwicklungen in den darauffolgenden Jahren zeigen deutlich auf, wie schwer es trotz des französischen Lieferkettengesetzes ist, Konzerne zur Verantwortung zu ziehen. So begannen die Verhandlungen erst 2022, da Total Einspruch erhoben hat – dieser wurde abgewiesen. Ein Gericht hat im Februar 2023, im Zuge eines sogenannten zivilrechtlichen Eilverfahrens, die Entscheidung getroffen, dass die Klage unzulässig sei. Grund dafür ist, dass in einem solchen Eilverfahren lediglich geprüft wird, ob Konzerne Sorgfaltspläne nach dem französischen Lieferkettengesetz erstellt haben. Die Wirksamkeit von Sorgfaltsplänen würde nur in einem ordentlichen Verfahren geprüft werden. Somit wurde in dieser Entscheidung nicht berücksichtigt, ob der Ölkonzern effektive Maßnahmen zur Prävention umsetzt. Im Juli 2023 haben Organisationen aus Frankreich und Uganda erneut eine Klage gegen Total eingereicht. Durch diese sollen Entschädigungen für Betroffene eingeklagt werden.

Das deutsche Lieferkettengesetz

Seit dem 1. Jänner 2023 ist das sogenannte "Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz" (**LkSG**) in Kraft, welches im Juni 2021 vom deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

Anwendungsbereich: Das deutsche Lieferkettengesetz gilt seit 2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten mit Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland. Ab 2024 wird die Schwelle auf 1.000 Beschäftigte gesenkt.

Reichweite der Sorgfaltspflichten: Das Gesetz verpflichtet Unternehmen dazu, Sorgfaltspflichten zu implementieren. So soll sichergestellt werden, dass sie hinsichtlich der Achtung international anerkannter Menschenrechte und bestimmter Umweltstandards ihrer Verantwortung nachkommen. Das Gesetz betrifft in erster Linie die vorgelagerte Wertschöpfungskette (upstream), bezieht aber auch einige Elemente der nachgelagerten Wertschöpfungskette mit ein. Zudem gelten die Sorgfaltspflichten in ihrem vollen Umfang nur für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer. Die Sorgfaltspflichten müssen nur anlassbezogen auch auf mittelbare Zulieferer angewendet werden. Dieser Fall tritt erst ein, wenn es einen konkreten Verdacht bezüglich einer möglichen Pflichtverletzung gibt. Doch wenn bereits der Verdacht besteht, dass es Missstände geben könnte, könnte es bereits zu spät sein, um wirksame Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Für die Überprüfung der Sorgfaltspflichten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Unternehmen müssen ihre Sorgfaltspflichten dokumentieren und sie in Form eines Berichts veröffentlichen.

Zivilrechtliche Haftung: Eine explizite zivilrechtliche Haftungsregelung fehlt im deutschen Lieferkettengesetz. Unternehmen drohen bei einem Verstoß der Sorgfaltspflichten Verwaltungsstrafen (Bußgelder). Kommt es zu einem

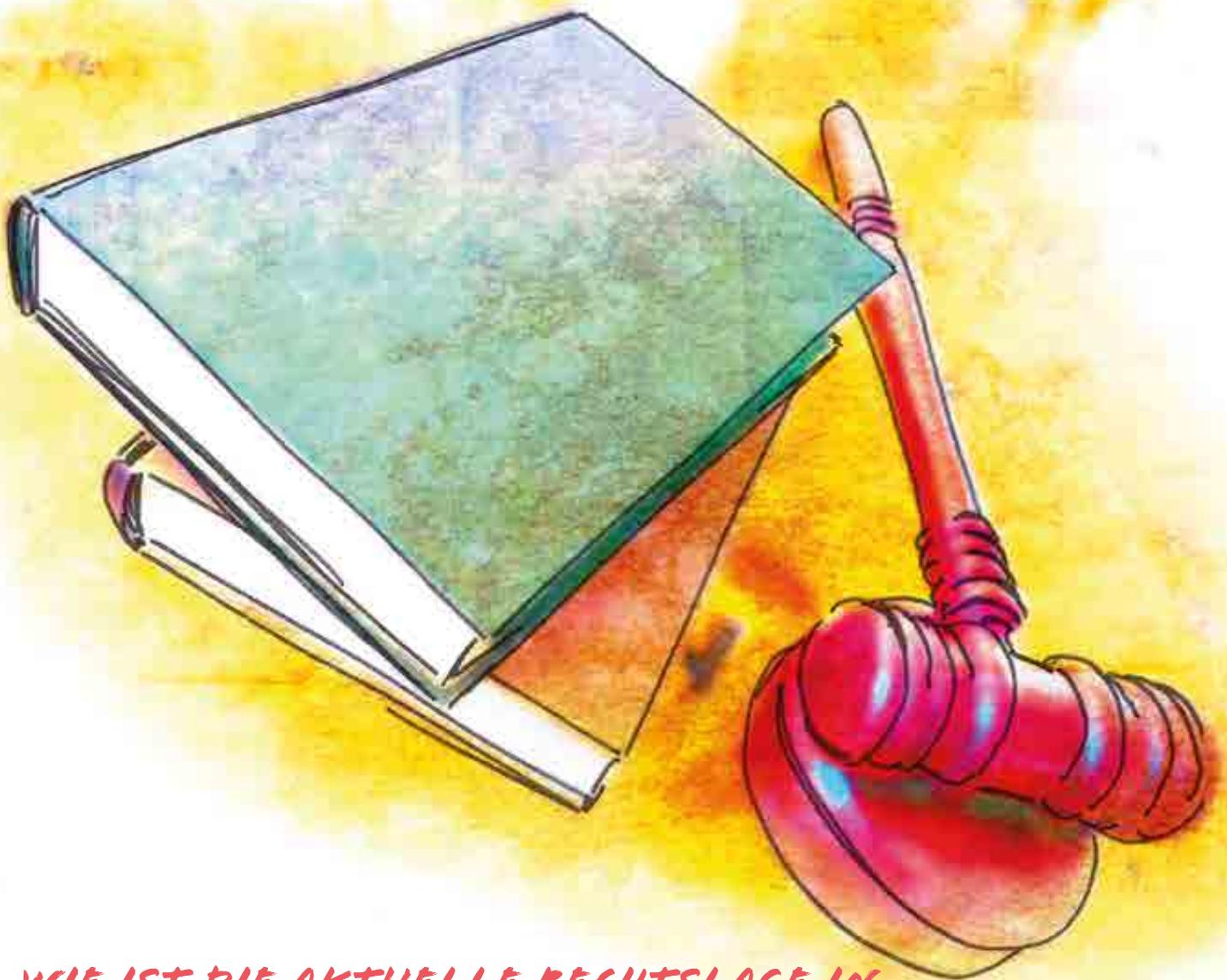
schweren Verstoß, droht dem Unternehmen nicht nur ein Bußgeld in der Höhe von 175.000 Euro, sondern auch der Ausschluss aus der öffentlichen Beschaffung für drei Jahre.

Klimaverpflichtungen: Explizite klimabezogene Sorgfaltspflichten fehlen im deutschen Lieferkettengesetz und auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltstandards gibt es Kritik. Die Umweltaspekte beschränken sich auf drei Konventionen (POP-Konvention, Minamata-Konvention und Basler Übereinkommen).

Finanzsektor: Es ist dem Wortlaut nach unklar, inwieweit die Pflichten des LkSG auch in vollem Umfang für den Finanzsektor gelten. Die juristische Literatur geht derzeit in der Tendenz davon aus, dass Finanzdienstleistungen nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang vom LkSG erfasst sind.

Erster Beschwerdefall nach deutschem Lieferkettengesetz eingereicht

Mit 1. Jänner 2023 trat das deutsche Lieferkettengesetz in Kraft, bereits im April brachte die bangladeschische Gewerkschaft National Garment Workers Federation (NGWF) eine Beschwerde gegen IKEA und Amazon ein. Recherchen, die die Gewerkschaft im März 2023 durchführte, belegten, dass in den Fabriken, in welchen IKEA und Amazon produzieren lassen, noch immer gravierende Sicherheitsmängel bestehen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Unternehmen jedoch weigern, den „International Accord“ zu unterzeichnen, reichte die Gewerkschaft NGWF, welche die betroffenen Arbeiter:innen vertritt, mit Unterstützung der NGOs ECCHR und FEMNET, eine Beschwerde beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) ein. Der „International Accord“ gilt als Nachfolge-Abkommen des „Abkommens für Gebäudesicherheit und Feuerchutz in Bangladesch“, dem sogenannten „Bangladesh Accord“. Dieser wurde als Reaktion auf die Katastrophe von Rana Plaza verhandelt. In den letzten Jahren konnten durch das Abkommen zehntausende Sicherheitsrisiken behoben werden. Die Beschwerde bezieht sich auf den Umstand, dass Unternehmen den Accord nicht unterzeichnen. Den Unternehmen wird vorgeworfen, dass sie dadurch trotz Kenntnisse über Missstände ihre Sorgfaltspflicht verletzen.



WIE IST DIE AKTUELLE RECHTSLAGE IN ÖSTERREICH UND WAS SIND NOTWENDIGE VERBESSERUNGEN?

Es wird noch mehrere Jahre dauern, bis das EU-Lieferkettengesetz in Kraft getreten ist und in nationales Recht implementiert werden muss. Auf den folgenden Seiten wird erklärt, wie das österreichische Gesetz derzeit mit Menschenrechtsverletzungen umgeht, die österreichische Unternehmen im Ausland begangen haben. Dabei werden wir u.a. folgende Fragen beantworten: Können Unternehmen aktuell dafür in Österreich überhaupt verantwortlich gemacht werden? Sind sie schadenersatzpflichtig gegenüber den Betroffenen? Sind die österreichischen Gerichte überhaupt zuständig? Wenn ja, welches Recht kommt dann zur Anwendung – das Recht jenes Staates, in dem die Menschenrechtsverletzung begangen

wurde, oder österreichisches Recht? Wie behandelt das Strafrecht im Ausland stattfindende Menschenrechtsverletzungen durch österreichische Unternehmen im Ausland? Wer hat die Prozesskosten zu tragen?

Im folgenden Abschnitt werden die aktuelle Gesetzeslage und Gesetzeslücken dargestellt. Es werden rechtliche Verbesserungen angeregt, mit deren Hilfe sich der Menschenrechtsschutz bereits jetzt wesentlich verbessern ließe.

Die Darstellung und die Reformvorschläge folgen dabei den Ergebnissen des von NeSoVe in Auftrag gegebenen Gutachtens „Menschen. Rechte. Wirtschaft. Rechtsgutach-

ten zum Menschenrechtsschutz bei Auslandsaktivitäten österreichischer Unternehmen“, das vom European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) erarbeitet wurde.¹²

Grund- und Menschenrechte im österreichischen Verfassungsrecht

In Österreich sind die Grund- und Menschenrechte nicht wie in anderen Staaten üblich in einem eigenen Abschnitt der Verfassung geregelt, sondern finden sich im Staatsgrundgesetz aus 1867 (StGG) und der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche beide in den Verfassungsrang gehoben wurden und somit gleichrangig neben dem Bundes-Verfassungsgesetz stehen.

Grundsätzlich verpflichten die Menschenrechte den Staat mit all seinen Behörden, Gesetzgebungsorganen und Gerichten, nicht jedoch Privatpersonen. Die Grund- und Menschenrechte sollen den/die Einzelne:n vor willkürlichen Eingriffen des Staates in die individuelle Freiheit schützen. Eine Bindungswirkung der Menschenrechte zwischen Privatpersonen untereinander (also auch zwischen einem Unternehmen und einer Privatperson) sieht die österreichische Verfassung nicht vor, mit Ausnahme des Grundrechts auf Datenschutz.

Eine solche horizontale Drittwirkung (also die Bindung von „Dritten“, neben dem Staat und dem ihm unterworfenen Individuum) wird nur über den Weg der sogenannten mittelbaren Drittwirkung – mit Ausnahme des Grundrechtes auf Datenschutz, dem ausdrücklich eine unmittelbare Drittwirkung zukommt – anerkannt. Das bedeutet, dass sich der/die Einzelne zwar gegenüber einer anderen Privatperson nicht unmittelbar auf die Einhaltung der Grundrechte berufen kann, allerdings sämtliche staatlichen Gerichte und Behörden verpflichtet sind, den entsprechenden Schutz, den ein Grund- oder Menschenrecht bezwecken soll, gegenüber Eingriffen durch andere Privatpersonen abzusichern.



Notwendige Verbesserung

Die Durchsetzung von Grundrechten mit Wirkung auf Private (sogenannte horizontale Drittwirkung der Grundrechte) muss verbessert werden.

Strafrechtliche Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen

Wann ist das Strafrecht anwendbar?

Das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) kennt den Begriff Menschenrechtsverletzung nicht, nichtsdestotrotz sind viele Menschenrechtsverletzungen über andere Straftatbestände, zum Beispiel Körperverletzung, strafbar. Das Strafrecht kann Menschenrechtsverletzungen also verhindern und bestrafen, wenn diese beispielsweise die Anwendung von Gewalt, die Beschädigung von Eigentum oder der Umwelt etc. beinhalten. Das Strafgesetzbuch gilt grundsätzlich für Straftaten, die in Österreich begangen wurden. Das gilt sowohl für das aktive Tun sowie das Unterlassen z.B. von notwendigen Maßnahmen, um eine Menschenrechtsverletzung zu verhindern. Wenn Entscheidungsträger:innen eines Unternehmens in Österreich zum Beispiel entschließen, keine Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen durch das Tochterunternehmen zu setzen, kann das strafbar sein, weil die Unterlassung in Österreich stattfand.

Des Weiteren gibt es bestimmte Straftaten, die auch dann strafbar sind, wenn sie im Ausland begangen werden, zum Beispiel Sklaven- oder Menschenhandel sowie seit 2015 auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Die strafrechtliche Verantwortung von Entscheidungsträger:innen

Sehr oft sind an Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen mehrere Personen beteiligt, die innerhalb des



Nestlé-Hauptsitz in Vevey, Schweiz

Unternehmens mit unterschiedlicher Verantwortung ausgestattet sind.

Für das österreichische Strafrecht gilt, dass nicht nur wer eine Tat unmittelbar begeht, verantwortlich ist, sondern auch wer andere dazu anstiftet (§12 StGB) oder sich an der Ausführung der Tat beteiligt.

Nestlé-Engagement in Kolumbien – der Tod eines Gewerkschafters

2005 wurde in Kolumbien der Gewerkschafter Luciano Romero von Paramilitärs ermordet. Die Tat steht im Kontext eines langjährigen Konflikts zwischen der kolumbianischen Lebensmittelgewerkschaft und der Nestlé-Tochter Cicolac. Romero war wiederholt staatlichen Repressionen ausgesetzt und erhielt mehrfach Todesdrohungen von Paramilitärs. Indem führende Nestlé-Cicolac-Manager Romero als Guerilla-Kämpfer diffamierten und ihn außerdem beschuldigten, die Milchpreise zu drücken, nahmen sie seine Gefährdung wissentlich in Kauf. Cicolac unterhielt nicht nur Lieferbeziehungen mit Großgrundbesitzern, die mit paramilitärischen Kreisen verbunden waren, sie leistete auch Zahlungen an paramilitärische Gruppen. Der Mutterkonzern Nestlé war über diese Verhältnisse informiert, unternahm jedoch nichts. Das European Center for Constitutional and Human Rights und die kolumbianische Lebensmittelgewerkschaft erstatteten Strafanzeige gegen die Nestlé AG und mehrere führende Manager in der Schweiz. Der Vorwurf an die Beschuldigten lautet, durch pflichtwidrige Unterlassung den Tod Romeros fahrlässig mitverursacht zu haben. Nach dem Strafrecht der Schweiz sind im Rahmen der Geschäftsherrenhaftung Inhaber:innen und führende Mitarbeiter:innen – in diesem Fall der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Nestlé AG – verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen Straftaten zu verhindern, die von Betriebsangehörigen begangen werden. Eine weitere Option bietet das Unternehmensstrafrecht der Schweiz. Demnach kann das Unternehmen bestraft werden, wenn durch Organisationsmängel die Zurechnung einer Individualstraftat verhindert wurde. Sollte die Strafbarkeit einer einzelnen Person nicht nachweisbar sein, dann ist zu prüfen, ob diese Nichtzurechenbarkeit durch Organisationsmängel bedingt ist.

Die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen – Verbandsverantwortlichkeit

Neben der individuellen Strafbarkeit von Entscheidungsträger:innen kennt das österreichische Recht auch die strafrechtliche Verantwortung ganzer Unternehmen (sogenannte „Verbände“). Die entsprechenden Regelungen sind im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) niedergeschrieben.

Ein Verband ist nach dem VbVG für eine Straftat seiner Entscheidungsträger:innen oder Mitarbeiter:innen verantwortlich, wenn sie zu seinen Gunsten begangen worden ist, d.h. der Verband z.B. dadurch bereichert wurde, oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen. Die Pflichten des Unternehmens ergeben sich dabei aus seinem Tätigkeitsbereich. Ein Produktionsbetrieb ist z.B. dazu verpflichtet, Umweltverschmutzungen oder die Schädigung von Konsument:innen zu vermeiden.

Ein Unternehmen kann im Rahmen der Verbandshaftung zu einer Geldbuße von max. 1,8 Millionen Euro oder zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet werden. Ebenso kann es zur Vornahme von technischen, organisatorischen und personellen Verbesserungen verpflichtet werden.



Notwendige Verbesserung

Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass in Österreich die Geldbuße für Unternehmen sehr niedrig ist. Sie sollte, um wirksam (im Sinn von abschreckend) zu sein, die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens berücksichtigen – und entsprechend erhöht werden.

Nestlé-Fortsetzung: Die Verjährung eines Todesfalls

Im März 2012 wurde in der Schweiz gegen führende Nestlé-Manager Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung des kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero durch pflichtwidrige Unterlassung erstattet. Romero wurde 2005 im Kontext eines langwährenden Arbeitskampfes mit der lokalen Nestlé-Tochter durch Paramilitärs ermordet. Die Täter wurden in Kolumbien verurteilt. In seinem Urteil ordnete der kolumbianische Richter darüber hinaus an, die Rolle von Nestlé zu untersuchen. Allerdings wurden weder die Ermittlungen gegen die lokalen Nestlé-Verantwortlichen noch die Frage nach der Verantwortung der Führung des Mutterkonzerns in der Schweiz weiter verfolgt.

Die Anzeige in der Schweiz sollte die Verantwortung des Konzerns für die Menschenrechtsverletzungen seiner Tochter klären. Hierfür bedurfte es eineinhalb Jahre intensiver Recherchen, in deren Rahmen zahlreiche Dokumente, Gerichtsprotokolle und Zeugenaussagen ausgewertet sowie komplexe Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Rechtsprechung in der Schweiz eingeschätzt und geprüft werden mussten. Die Strafanzeige wurde von der Staatsanwaltschaft im Kanton Zug, bei der sie eingebracht wurde, ohne Ermittlungen an den Kanton Waadt weitergereicht. Diese stellte im Mai 2013 das Verfahren ebenfalls ohne eine inhaltliche Untersuchung wegen Verjährung ein. Das Schweizer Bundesgericht schloss sich der Auffassung der Staatsanwaltschaft an und wies eine Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung ab.

Der Nestlé-Fall um die Ermordung des Gewerkschafters Romero demonstriert die Probleme bei der Verfolgung heimischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland: Ermittlungsprobleme, fehlende Zuständigkeiten, Verjährung. Neben den zahlreichen rechtlichen Mängeln profitieren Unternehmen mit komplexen organisatorischen Strukturen zudem von langen Ermittlungsverfahren.

Wie ein Strafverfahren abläuft – das Strafprozessrecht

Prozesskosten

Betroffene von Straftaten können sich einem Strafprozess als Privatbeteiligte anschließen, um ihre Ansprüche gegen den/die Schädiger:in geltend zu machen. Während im Zivilprozess, z.B. im Rahmen eines Schadensersatzprozesses, auch

die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen Prozesskosten tragen müssen, ist das beim Strafprozess nicht der Fall.

Durch das Erfordernis einer umfangreichen Beweissammlung im Vorfeld der Erstattung einer Anzeige, um die Staatsanwaltschaft vom Vorliegen des Verdachts einer Straftat zu überzeugen und Ermittlungen in Gang zu setzen, können jedoch auch hier beträchtliche Kosten auf die Betroffenen zukommen.

Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten, sobald sie Kenntnis vom Verdacht einer Straftat erlangt. Das heißt, Betroffene von Menschenrechtsverletzungen müssen zunächst nur den Verdacht einer Straftat glaubhaft machen. Die Staatsanwaltschaft kann das Ermittlungsverfahren allerdings einstellen, wenn die zugrundeliegende Tat nicht strafbar ist oder wenn kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung gegeben ist.

Da die Staatsanwaltschaft hierbei über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt, besteht für Betroffene die Gefahr, dass die Qualität des Ermittlungsverfahrens vom Willen des/der zuständigen Staatsanwält:in abhängig ist.



Notwendige Verbesserung

Dieser Gefahr kann einerseits dadurch begegnet werden, dass der Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft eingeschränkt wird. Das VbVG schließt beispielsweise ein Absehen von der Verfolgung aus, wenn vom Verband die Gefahr der Begehung einer Tat mit schweren Folgen ausgeht. Diese Bestimmung sollte auf die *Gefahr der Begehung einer Menschenrechtsverletzung im Ausland* ausgeweitet werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Ermittlungen bei Menschenrechtsverletzungen durch darauf spezialisierte Staatsanwaltschaften durchführen zu lassen.

Zivilrechtliche Entschädigung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen

Wer ist zuständig? Zivilprozesse in Österreich ermöglichen

Angenommen, ein Tochterunternehmen (mit Sitz im Ausland) eines österreichischen Unternehmens verschmutzt im Ausland das Trinkwasser und verletzt dadurch grundlegende Menschenrechte. Die Betroffenen wollen das Unternehmen auf Schadenersatz klagen. In ihrem Heimatstaat werden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere großer Konzerne, jedoch toleriert, so haben sie so gut wie keine Chance auf gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche und das Unternehmen, das die Menschenrechtsverletzung begangen hat, hat mit keinen Folgen zu rechnen.



Notwendige Verbesserung

Eine Zuständigkeit österreichischer Zivilgerichte scheitert in aller Regel daran, dass eine Verantwortung der Konzernmutter für ihr im Ausland agierendes (eigenständiges!) Tochterunternehmen verneint wird. Diese Lücke gilt es zu schließen. Nur bei einer umfassenden Unternehmensverantwortung kann ein effektiver Menschenrechtsschutz gewährleistet werden. Nach welchen Regeln sich die Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten oder gar reinen Auslandsachverhalten ergibt, ist zwischen den Staaten in verschiedenen internationalen Abkommen geregelt.

Auf europäischer Ebene: Die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (VO (EU) Nr. 1215/2012, EuGVVO neu oder Brüssel Ia-VO) regelt in der EU u.a. die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen. Durch eine entsprechende inhaltliche Ergänzung könnte die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Unternehmens auch auf Klagen gegen deren Tochterunternehmen ausgedehnt werden (wenn solche durch das Mut-

terunternehmen wirtschaftlich kontrolliert werden). Ebenso wäre bereits jetzt die Einführung einer Notzuständigkeit denkbar, die es den Zivilgerichten eines Mitgliedstaates ermöglicht, sich in Verfahren für zuständig zu erklären, die im Ausland nicht möglich oder unzumutbar sind, sofern zumindest ein gewisser tatsächlicher Zusammenhang des Sachverhalts mit dem jeweiligen Mitgliedsstaat besteht.

Auf nationaler Ebene: Auch auf nationaler Ebene kann eine solche Notzuständigkeit eingeführt werden. In Österreich regelt das IPR-Gesetz (Internationales Privatrecht), wann in Fällen mit Auslandsbezug österreichische Gerichte zuständig sind. Die Notzuständigkeit würde ein Gerichtsverfahren in Österreich ermöglichen, wenn der Fall einen Bezug zu Österreich hat und ein Verfahren im Ausland nicht möglich ist. Diese Änderung könnte vom Nationalrat ohne Verhandlungen auf europäischer Ebene jederzeit verabschiedet werden.

Die möglichen Änderungen sind klein, würden aber große Wirkung zeigen. Die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen durch Tochterunternehmen österreichischer Unternehmen wären nicht mehr von der – oft korrupten – Justiz vor Ort abhängig. Sie könnten in Österreich Schadenersatz einklagen. Österreichische Unternehmen, die Menschenrechtsverletzungen durch ihre Tochterunternehmen nicht verhindern, hätten mit ernsthaften Konsequenzen zu rechnen. Aus Eigeninteresse würden Unternehmen die Menschenrechte bei Auslandsaktivitäten besser achten – um so Schadensersatzforderungen vorzubeugen.

Welches Recht ist anwendbar? Prozesse nach österreichischem Recht ermöglichen

Ist die erste Hürde genommen und erklärt sich ein österreichisches Gericht für zuständig, stellt sich postwendend die nächste Frage: Welches materielle Recht soll im Zivilprozess in Österreich angewendet werden? Das Recht jenes

Staates, wo die behauptete Menschenrechtsverletzung stattfand, oder das österreichische Privatrecht?

Nach der Rom II Verordnung der EU (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Verordnung Nr. 864/2007, Rom II)) ist zumindest innerhalb der EU in aller Regel das Recht jenes Staates maßgeblich, in dem der Schaden eingetreten ist, nicht jenes, in dem er verursacht (z. B. geplant, wissentlich in Kauf genommen, vertuscht etc.) worden ist.

Hier können sich gravierende Rechtsschutzlücken auftun, wenn der Menschenrechtsschutz im (außereuropäischen!) Ausland ein schwächerer ist. Wenn es z. B. im Extremfall gar keine Sanktionen für die geltend gemachte Menschenrechtsverletzung gibt oder hierfür kein Schadenersatz geltend gemacht werden kann. Die Gefahr ist groß, dass Betroffene auch hier geringe Chancen auf Wiedergutmachung haben. Die Unternehmen oder deren Tochterunternehmen, die gegen Menschenrechte verstoßen haben, müssen weiterhin nur mit einem geringen Risiko rechnen, für ihr schädigendes Verhalten zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Auch eine andere Problematik tut sich auf: Wie geht ein österreichisches Gericht damit um, wenn es z. B. brasilianisches Schadensersatzrecht anwenden muss?



Notwendige Verbesserung

Das europäische Recht kennt bereits Ausnahmen, die auch bei Schadenseintritt im Ausland das österreichische Recht anwendbar machen, z. B. im Fall von Umweltverschmutzungen: Hier kann der/die Geschädigte wählen, welches Recht zur Anwendung kommen soll (Schadensort oder Sitz des Mutterunternehmens).

Andere Ausnahmen sind wiederum sehr vage formuliert und lassen den Gerichten der Mitgliedsstaaten einen weiten

Spielraum. So ist in der Verordnung zwar geregelt, dass bestimmte (höher-rangige) nationale Vorschriften immer zwingend zur Anwendung kommen müssen (sogenannte Eingriffsnormen), es ist aber bis dato nicht geklärt, ob unter diese Vorschriften beispielsweise auch internationale Menschenrechtsabkommen oder die ILO-Kernarbeitsnormen fallen.

Einen absoluten Vorrang österreichischen Rechts kennt die EU Verordnung nur dann, wenn durch die Anwendung eines anderen Rechts die öffentliche Ordnung in Österreich gefährdet wäre, eine Ausnahme die wohl nur äußerst selten zum Tragen kommt.

Erforderlich wäre eine spezifischere Regelung, die entweder eine Rechtswahl auch bei Menschenrechtsverletzungen ermöglicht oder die zumindest klarstellt, dass es sich bei Menschenrechten u.ä. um zwingend anzuwendende „Eingriffsnormen“ handelt.

Voraussetzungen für Schadensersatz

Angenommen, es wurden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein Verfahren vor einem österreichischen Gericht stattfinden kann und dabei österreichisches Recht zur Anwendung kommt: Wie geht es dann weiter?

Hat man diese beiden Hürden überwunden – ein österreichisches Gericht hat sich für zuständig erklärt und wendet österreichisches Zivilrecht an – stellt sich die Frage unter welchen Voraussetzungen das Gericht das österreichische Unternehmen tatsächlich zu einer Wiedergutmachung verpflichten kann. Nach österreichischem Recht kann die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz entweder aus einem Vertrag resultieren oder aus der schuldhaften Verletzung der absoluten Güter Leben, Gesundheit, Eigentum und Freiheit (sog. „Delikthaftung“). In aller Regel stehen die Betroffenen einer durch ein Unternehmen begangener Menschenrechtsverletzung

in keinerlei Vertragsbeziehung zu diesem Unternehmen (Ausnahmen wären z. B. Mitarbeiter:innen oder Kund:innen) – in Frage kommt in dieser Konstellation also stets nur die Deliktshaftung. Im Fall von Menschenrechtsverletzungen sind in der Regel absolute Güter betroffen (z. B. Gesundheitsschädigung, psychische Schäden oder Erwerbsunfähigkeit), womit grundsätzlich eine Haftungsbegründung nach österreichischem Schadensersatzrecht möglich wäre.

Voraussetzung für die Schadenszurechnung

Der Schaden muss vom/von der Schädiger:in schuldhaft verursacht worden sein. Hierzu zählen allerdings nicht nur vorsätzliche, d.h. zumindest in Kauf genommene, Schädigung, sondern auch die fahrlässige Verursachung eines Schadens. Fahrlässig handelt, wer die notwendigen Sorgfaltspflichten außer Acht lässt und nicht alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr trifft, die aus seinen/ihren Handlungen resultieren kann.

Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Muttergesellschaft

Eine Verletzung einer Sorgfaltspflicht durch die Muttergesellschaft, die zu einer Menschenrechtsverletzung führt, ist vor allem dann denkbar, wenn die erforderlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nicht gesetzt worden sind.

Ein Beispiel für eine derartige Pflicht ist die vom Obersten Gerichtshof (OGH) entwickelte *Verkehrssicherungspflicht*. Sie verpflichtet die Verursacher:innen von bestimmten Gefahrenquellen dazu, diese auch zu kontrollieren und drohende Gefahren abzuwenden. So sind z.B. Bauherren dazu verpflichtet, Baustellen abzusichern; arbeitet ein Unternehmen mit gefährlichen Stoffen, hat es dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in die Umwelt gelangen.



Notwendige Verbesserung

Was fehlt, ist eine konkrete Festlegung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Hinblick auf drohende Verletzungen von Menschenrechten. Nur mit viel argumentativem Geschick können diesbezügliche Verpflichtungen zur Abwehr von Gefahren in das geltende Schadensersatzrecht einbezogen werden.

Internationale Regelwerke, wie z.B. die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) liefern hier einen guten Ansatzpunkt, wie eine derartige unternehmerische Verantwortung ausgestaltet sein kann:

Zunächst müssen Unternehmen dazu verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen potenzielle und bereits bestehende menschenrechtliche Risiken, die aus ihrer Geschäftstätigkeit entstehen, zu ermitteln und zu bewerten (ähnlich wie bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die Ergebnisse einer solchen „Menschenrechts-Verträglichkeitsprüfung“ müssen eine Verpflichtung nach sich ziehen, geeignete Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zu treffen. Hierbei ist es sinnvoll, die Erkenntnisse aus der Verträglichkeitsprüfung in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe zu integrieren. Ebenso sollten Unternehmen dazu angehalten werden, ihren Einfluss in Geschäftsbeziehungen geltend zu machen, um Menschenrechtsverletzungen durch Geschäftspartner:innen zu beenden. Ist der Einfluss nicht stark genug, sollten derartige Geschäftsbeziehungen ohnedies überdacht werden.

Haftung der Muttergesellschaft für das Verhalten Dritter

Unternehmen haften jedoch nicht nur für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen ihrer Entscheidungsträger:innen und Beschäftigten, sondern unter Umständen auch für unternehmens-

fremde Personen oder Gesellschaften (sog. „Dritte“ – Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB oder Haftung für Besorgungsgehilfen nach § 1315 ABGB). Im Zusammenhang mit der Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten interessiert uns hier vor allem, inwieweit ein Unternehmen für Handlungen von Tochterunternehmen oder Subunternehmen (z.B. Auftragsweitergabe, Zulieferer etc.) verantwortlich gemacht werden kann.

Damit diese Haftung greift, muss der/die Dritte wissentlich gefährlich oder schon grundsätzlich gar nicht zur Erledigung der übertragenen Aufgabe geeignet sein. Entsprechend eng ist der Spielraum für die Zurechnung des Handelns von Tochterunternehmen oder anderen Auftragnehmern zu einem österreichischen Unternehmen.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) anerkennt zumindest bestimmte Kontroll- und Aufsichtspflichten des Mutterunternehmens, wenn Kompetenzen auf eine zwar rechtlich unabhängige, aber nach wie vor vom Mutterunternehmen kontrollierte Tochtergesellschaft übertragen wurden. Die Muttergesellschaft ist dabei insbesondere zur ordnungsgemäßen Auswahl und Beobachtung ihrer Vertragspartner verpflichtet.

Auch der Umfang dieser Haftung ist sehr unbestimmt, Präzedenzfälle liegen so gut wie keine vor. Die oben geschilderten Schritte zur verpflichtenden Analyse und Bekämpfung von menschenrechtlichen Risiken des eigenen unternehmerischen Handelns sollten daher auch auf Tochterunternehmen und die gesamte Zulieferkette ausgeweitet werden.

Hohe Hürden im Zivilprozessrecht

Für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen stellt das österreichische Prozessrecht eine hohe Hürde dar: Das betrifft vor allem die mitunter sehr hohen *Kosten des Verfahrens und die oft schwierige Beweissituation*.

Was die *Verjährungsfristen* anbelangt, sollten Änderungen vorgenommen werden: Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt spätestens drei Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger:in. Allein die Recherchen zu grenzüberschreitenden Fällen von Menschenrechtsverletzungen benötigen jedoch oft viel Zeit. Das betrifft die Sammlung von Beweisen genauso wie die Identifizierung von Verantwortlichen. Auch treten weitere Spätschäden oft erst nach einigen Jahren ein.

Prozesskosten

Die beteiligten Parteien eines Zivilprozesses müssen die Kosten für ihre Prozesshandlungen selbst tragen. Das betrifft die Gerichtskosten, also die Gerichtsgebühren und die Kosten für Zeug:innen und Sachverständige, sämtliche Kosten, die schon vor dem Verfahren entstehen (z.B. Sammlung von Beweismaterial), Reisekosten sowie die Kosten einer anwaltlichen Vertretung.

Zwar gibt es die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe, wenn die Partei mittellos ist und die Klage nicht komplett aussichtslos oder mutwillig erscheint. Da die Erfolgsaussichten aufgrund der geschilderten Beweisschwierigkeiten oft ungewiss sind, ist die Gewährung der Prozesskostenhilfe bei Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen durch österreichische Unternehmen im Ausland sehr unwahrscheinlich. Darüber hinaus stellt die Verfahrenshilfe nur einen Vorschuss für während des Verfahrens zu leistende Kosten dar – wird der Prozess verloren, müssen am Ende des Tages sämtliche Kosten selbst getragen werden. Mehr noch: Die vollständig unterliegende Partei hat ihrem/ihrer Gegner:in alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen.

Das Beweisverfahren

Im Zivilprozess tragen die Geschädigten die *Beweislast* für den Schaden. Das heißt, sie müssen im Verfahren bewei-

sen, dass zwischen der Handlung des Unternehmens und dem Schaden, den sie erlitten haben, ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Im Zivilprozess obliegt die Beweisführung den Parteien und nicht etwa wie im Strafprozess dem/der Richter:in. Dabei gilt grundsätzlich das Beweismaß der hohen Wahrscheinlichkeit: die Parteien müssen darlegen, dass sich die vorgebrachten Tatsachen mit *hoher* Wahrscheinlichkeit in der beschriebenen Form zugetragen haben. Dabei hat jede Partei die für sie begünstigenden, anspruchsbegründenden Tatsachen zu belegen. Das führt in Verfahren von Drittgeschädigten gegen Unternehmen in der Regel zu großen Schwierigkeiten, da die unternehmensinternen Vorgänge wie Sorgfaltspflichtmaßnahmen, Korrespondenzen mit Tochter- und Zulieferunternehmen bzw. innerhalb des Unternehmens, nicht öffentlich zugänglich sind.



Notwendige Verbesserung

Für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen ist es oft sehr aufwendig oder gar unmöglich, mit einer ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit zu beweisen, dass eine Handlung oder Unterlassung eines Unternehmens für die schädigende Auswirkung ursächlich ist. Anzudenken ist daher eine *Beweislastumkehr*: Bei Schädigungen, die durch gefährliche Aktivitäten eines Unternehmens (Montan-, Chemie- und Pharmaunternehmen) verursacht worden sind, muss es genügen diesen ursächlichen Zusammenhang *glaubhaft zu machen*. Umgekehrt muss das Unternehmen in diesem Fall beweisen, dass es sämtliche notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um einen Schadenseintritt zu verhindern oder dass ihr Verhalten für den Schaden gar nicht ursächlich war.



MENSCHENRECHTE BRAUCHEN GESETZE!

Mit dem EU-Lieferkettengesetz besteht erstmals die historische Chance, dass Unternehmen (auch in Österreich) für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entlang ihrer Wertschöpfungsketten Verantwortung übernehmen müssen. In den letzten zehn Jahren wurden 1.733 Umweltschützer:innen ermordet. Eine Zahl, die deutlich macht, wie dringend es endlich eine verbindliche Regulierung von Unternehmen braucht, nicht nur in Österreich und in der EU, sondern weltweit. Gewerkschafter:innen werden noch immer verfolgt, wenn sie sich organisieren, um sich gegen Ausbeutung zu wehren – und im schlimmsten Fall bezahlen sie auch im Jahr 2023 ihren Kampf für bessere Arbeitsbedingungen mit ihrem Leben. Produkte aus Kinderarbeit und Zwangsarbeit stehen nach wie vor in den Regalen unserer Supermärkte. Doch bis das EU-Lieferkettengesetz in Kraft tritt und Österreich die Richtlinie in nationales Recht implementieren muss, werden noch mehrere Jahre vergehen. Auch die Verhandlungen zum UN-Abkommen zu

Wirtschaft und Menschenrechten werden noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Österreich muss sich aktiv und konstruktiv in die Trilog-Verhandlungen zum EU-Lieferkettengesetz einbringen und sich ebenso an den Verhandlungen zum UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten beteiligen. Darüber hinaus müssen österreichische Politiker:innen sämtlichen Versuchen von Wirtschaftsverbänden, eine verbindliche Regulierung von Unternehmen zu verwässern oder zu verzögern, eine klare Absage erteilen!

Auch hinsichtlich der österreichischen Gesetzgebung sind bereits jetzt konkrete Verbesserungen möglich – sofern der politische Wille vorhanden ist. Nachdem abwarten und Tee trinken den Arbeiter:innen auf den Teeplantagen nicht hilft, braucht es Politiker:innen, die handeln und zwar jetzt!

Es ist Zeit dafür, dass Unternehmen endlich Verantwortung übernehmen müssen!

Q Glossar (in alphabetischer Reihenfolge)

FACHBEGRIFFE

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): Darin sind die wichtigsten zivilrechtlichen Regelungen, die für alle Bürger:innen Österreichs zur Anwendung kommen, festgehalten (vom Familienrecht über das Erbrecht bis zum Schadenersatzrecht). Definition von Zivilrecht siehe unten.

Von **Deliktshaftung** spricht man dann, wenn sich eine Haftung nicht aus einer vertraglichen Beziehung ergibt (z.B. Kaufvertrag), sondern aus einer aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe unerlaubten Handlung (z.B. Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten).

Eingriffsnormen sind zwingende Vorschriften privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur, die (zumindest auch) im öffentlichen Interesse erlassen wurden. Gerade im Arbeitsrecht finden sich viele Bestimmungen, die wegen beschäftigungspolitischer, gesundheitspolitischer oder sozialpolitischer Wirkungen vorgeschrieben werden. Der jeweilige Staat hält Eingriffsnormen aus öffentlichem Interesse für so elementar, dass sie von seinen Gerichten jedenfalls anzuwenden sind, auch wenn im Anlassfall grundsätzlich das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist.

Ermessen: ein rechtswissenschaftlicher Fachbegriff, der einem behördlichen Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung einräumt.

Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) bestimmt u.a. die Gerichte welchen Staates innerhalb der EU bei einem grenzüberschreitendem Rechtsstreit zuständig sind.

Europäischen Ombudsstelle: Die Aufgabe der Europäischen Ombudsstelle ist es, Beschwerden über Missstände in EU-Institutionen zu untersuchen.

ILO-Kernarbeitsnormen:

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Schwerpunkte der Arbeit der ILO sind die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen, insbesondere der Kernarbeitsnormen:

Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
Übereinkommen 29 – über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930
Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts, 1951
Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973
Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Eine **juristische Person** ist Träger von Rechten und Pflichten, kann Eigentum haben, kann als Erbe eingesetzt werden, in eigenem Namen klagen und verklagt werden. Im Unterschied zu natürlichen Personen (Menschen) handelt es sich bei juristischen Personen um Unternehmen, Vereine oä..

Nationaler Aktionsplan (NAP):

Als staatliches Politikinstrument enthält ein Aktionsplan die Problembeschreibung und den Handlungsbedarf, legt die zu erreichenden Ziele fest, priorisiert sie oder setzt Schwerpunkte und bündelt bestehende oder neue Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Ein Aktionsplan wird oft mittels Einbindung nicht-staatlicher Akteur:innen (z. B. Gewerkschaften und NGOs) entwickelt. Mit der Verabschiedung eines

Aktionsplans äußern die Akteur:innen öffentlich ihren politischen Willen, die verabschiedeten Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Zeit umzusetzen.

Eine **Notzuständigkeit** ermöglicht es einem Staat, sich in Verfahren für zuständig zu erklären, die im Ausland nicht möglich oder unzumutbar sind, sofern zumindest ein gewisser tatsächlicher Zusammenhang der vorgebrachten Geschehnisse mit dem jeweiligen Staat besteht.

Öffentliche Beschaffung bezeichnet die entgeltliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber, d.h. staatliche Einrichtungen

Österreichisches Strafgesetzbuch (StGB): Das österreichische Strafgesetzbuch regelt die grundlegenden Materien des österreichischen Strafrechts.

Als **Parteien** bezeichnet man in einem Zivilprozess die beiden Seiten, die einander vor Gericht gegenüberstehen (Kläger:in und Beklagte:r)

Regelwerke: Eine Sammlung von Regeln

Staatsanwaltschaft: Die staatliche Anklagebehörde im Strafverfahren. Sie ist für die Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig.

Strafrecht: Es umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, in denen die Voraussetzungen für eine Straftat und ihre Rechtsfolgen festgelegt sind.

Tochterunternehmen ist im Konzernrecht ein Unternehmen, das durch konzerntypische Beziehungen mit einem anderen Unternehmen (Mutterunternehmen) verbunden ist und unter dessen (wirtschaftlicher) Leitung steht.

unmittelbar: ohne Zwischenschaltung einer anderen Instanz

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG): regelt die Verbandshaftung, das ist die Haftung eines Verbandes für Straftaten ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter:innen, wenn Pflichten verletzt wurden, die den Verband betreffen – für die Entscheidungsträger weitreichender als für weisungsgebunden oder – genötigt handelnde Mitarbeiter:innen.

Verkehrssicherungspflicht: Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Verträglichkeitsprüfung (Umwelt-, Menschenrechtliche): Dabei wird geprüft, ob (geplante) Maßnahmen gesetzlichen Vorgaben oder Regelwerken entsprechen z. B. Umweltvorschriften oder den Menschenrechten.

Zivilrecht: Zivil- oder Privatrecht ist das Rechtsgebiet, das Beziehungen zwischen rechtlich – nicht zwingend auch wirtschaftlich – gleichgestellten privaten Rechtssubjekten (natürliche oder juristische Person) regelt.

Zulieferunternehmen: Zulieferer sind rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Unternehmen, die für Endprodukte (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, elektrische Geräte etc.) notwendige Teile, Komponenten oder Systeme herstellen und/oder spezifische Entwicklungs- sowie Be- und Verarbeitungsleistungen für die Hersteller der Endprodukte erbringen.

ERWÄHNTE EINRICHTUNGEN

Der Nationale Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hat zum Ziel, den Bekanntheitsgrad der OECD-Leitsätze zu erhöhen, sich für deren Umsetzung und vermehrte Anwendung einzusetzen, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen NKP aus anderen Ländern zu pflegen und damit als Ansprechpartner für Unternehmen, die Zivilgesellschaft, sonstige Interessierte und andere NKPs zur Verfügung zu stehen. www.oecd-leitsaetze.at

Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD): Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist eine internationale Organisation mit 38 Mitgliedsstaaten, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen. Die meisten OECD-Mitglieder gehören zu den Industrienationen. www.oecd.org

Der **Oberste Gerichtshof (OGH)** ist oberste Instanz in Zivil- und in Strafsachen und damit das oberste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er überprüft Entscheidungen von Oberlandesgerichten und Landesgerichten sowie auch strafrechtliche Entscheidungen von Bezirksgerichten. www.ogh.gv.at/

Auswahl an Organisationen und Institutionen, die zum Lieferkettengesetz arbeiten

ÖSTERREICH

Arbeiterkammer (AK) – Abteilung EU & Internationales
Website: www.wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/index.html

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM)
Website: www.bim.lbg.ac.at

Clean Clothes Kampagne (CCK) zeigt Menschen- und Arbeitsrechtverletzungen in Fabriken der Bekleidungsindustrie auf. Sie mobilisiert Konsument:innen und setzt sich mit deren Unterstützung für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen von ArbeiterInnen ein: www.cleanclothes.at

Dreikönigsaktion (DKA)
Website: www.dka.at

FAIRTRADE Österreich
Website: <https://www.fairtrade.at>

FIAN
Website: www.fian.at

GLOBAL 2000
Website: <https://www.global2000.at>

Globale Verantwortung
Website: www.globaleverantwortung.at

GPA-djp – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Website: www.gpa-djp.at
Adresse: Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien E-Mail: wien@gpa-djp.at

Jugend Eine Welt
Website: <https://www.jugendeinewelt.at>

NeSoVe (Netzwerk Sozialer Verantwortung)
Website: www.nesove.at

Österreichische Liga für Menschenrechte
Website: www.liga.or.at

ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund) – Internationales Sekretariat
Website: www.oegb.at

PRO-GE- Die Produktions Gewerkschaft
Website: www.proge.at

Südwind
Website: www.suedwind.at

VIDA
Website: www.vida.at

INTERNATIONAL

Amnesty International
Website: www.amnesty.org/en/what-we-do/corporate-accountability

Business and Human Rights Resource Center
Website: <http://business-humanrights.org>

CORA (Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung)

Website: www.cora-netz.de

CORE (Corporate Responsibility)

Website: www.corporate-responsibility.org

Corporate Europe Observatory

Website: www.corporateeurope.org

ECCHR (European Center for Constitutional and Human Rights)

Website: www.ecchr.eu

ETUC (European Trade Union Confederation) /EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund)

Website: www.etuc.org

Forum Citoyen pour la RSE (Responsabilité Sociale des Entreprises)

Website: www.forumcitoyenpourlarse.org

Global unions (Internationale Branchengewerkschaften)

Website: www.global-unions.org

Human Rights Watch

Website: www.hrw.org/topic/business

Initiative

Lieferkettengesetz

Website: <https://lieferkettengesetz.de>

ITUC (International Trade Union Confederation) /

IGB (Internationaler Gewerkschaftsbund)

Website: www.ituc-csi.org

Institute for Human Rights and Business

Website: www.ihrb.org

ECCJ (European Coalition for Corporate Justice)

Website: www.corporate-justice.org, <https://justice-business.org/>

SOMO – Centre for Research on Multinational Corporations (Niederländisches Forschungszentrum für Multinationale Konzerne)

Website: www.somo.nl

Konzern Verantwortungs Initiative

Website: www.konzern-initiative.ch

Verzeichnis – Endnoten

1. www.bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/investitionspolitik/Documents/OECD-Leits%20A4tze%202011_deutsch.pdf
2. <https://www.oecdwatch.org/updated-oecd-guidelines-give-civil-society-more-grounds-to-demand-corporate-accountability/>
3. Weitere Informationendazu unter: Conniedela Vega, Amol Mehra, Alexandra Wong, Friedrich Ebert Stiftung, Holding Businesses Accountable for Human Rights Violations, 2011, Seite 6, online abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/08264.pdf>.
4. Vgl. KhulumaniSupportGroup, WhytheRuggie Guidelines are Inadequate, 2012.
5. Vgl. KhulumaniSupportGroup, WhytheRuggie Guidelines are Inadequate, 2012.
6. Vgl. Internationale Allianz katholischer Entwicklungsentwicklungsagenturen CIDSE (www.cidse.org/who-we-are.html): The future of Business and Human Rights in the United Nations, 3. Juli 2011, online abrufbar unter: www.grotius.fr/the-future-of-business-and-human-rights-in-the-united-nations/.
7. „The Guiding Principles are not intended as a tool kit, simply to be taken off the shelf and plugged in. While the Principles themselves are universally applicable, the means by which they are realized will reflect the fact that we live in a world of 192 United Nations Member States, 80,000 transnational enterprises, 10 times as many subsidiaries and countless millions of national firms, most of which are small and medium-sized enterprises. When it comes to means for implementation, therefore, one size does not fit all.“ In: John Ruggie, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, U.N. Doc. A/HRC/17/31 (2011), Seite 5, online abrufbar unter: <http://businesshumanrights.org/sites/default/files/media/documents/ruggie/ruggie-guiding-principles-21-mar-2011.pdf>.
8. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010>
9. <https://corporatejustice.org/news/dangerous-gaps-undermine-eu-commissions-new-legislation-on-sustainable-supply-chains/>
10. https://www.global2000.at/sites/global/files/global2000_factsheetlieferketten.pdf
11. The UN Legally Binding Instrument and the EU proposal for a Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Competences, comparison and complementarity (2022) von Nadia Bernau, Markus Krajewski, Kinda Mohamadieh und Virginie Rouas
12. Informationen und Download: www.netzwerksozialeverantwortung.at/pages/publikationen/menschen-rechte.wirtschaft.php



office@nesove.at
www.nesove.at

Netzwerk Soziale Verantwortung
© Juli 2023